

**Bewertung und Bilanzierung
des grünordnerischen Eingriffs**

**zum Bebauungsplan
„Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach“
der Gemeinde Obhausen**

Vorentwurf

Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	3
B.	Aussagen zum Naturhaushalt	3
	1. Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und ihre Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild	3
	2. Projektbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter	4
	3. Schutzgutbezogene Beurteilung des Eingriffs	6
C.	Bewertungs- und Bilanzierungsverfahren - Regelverfahren	8
	1. Grundsätze	8
	2. Flächenbilanz.....	8
	3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	9
	4. Darstellung der bereits realisierten Maßnahmen zum Ausgleich.....	10
D.	Grünordnerische Festsetzungen	12
F.	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	13
G.	Artenverwendungsliste	13

A. Einleitung

Gemäß § 1a Baugesetzbuch (BauGB) hat der Planungsträger bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, das heißt insbesondere auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung zu berücksichtigen.

Dabei findet unter Berücksichtigung umweltschützender Belange eine Abwägung zwischen Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Für nicht vermeidbare Eingriffe werden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Zusätzlich werden (evtl. vorhandene) wertvolle Biotope gesichert und eine ausreichende landschaftliche Einbindung der Bebauung gewährleistet. Ziel der Grünplanung ist es, die Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsfürsorge im Sinne des Naturschutzgesetzes umzusetzen.

Im Land Sachsen-Anhalt ist seit 2004 die Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gemäß Runderlass des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2 zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes heranzuziehen.

In der Ausgleichsermittlung sind die Flächen zu bestimmen, die in ihrer Biotopfunktion durch den Eingriff betroffen sind. Da der Ausgleich auf den Status quo bezogen wird, gelten diese Flächen als Grundlage zur Ermittlung der Ausgleichsflächen.

Die Renaturierung und Rekultivierung nicht beanspruchter Bereiche können als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Biotop- und Bodenpotential im Sinne der §§ 6ff NatSchG LSA anerkannt werden. Der Eingriff in die Grundwasserneubildungsrate kann zum Teil durch Versickerung auf dem Grundstück ausgeglichen werden, wenn die Bodenbeschaffenheit gegeben ist.

B. Aussagen zum Naturhaushalt

1. Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und ihre Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild

Boden und Fläche

Entsprechend der Bodenschutzklausel (§ 1a BauGB) und den Maßgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) soll mit der unvermehraren Ressource Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Der sorglose Umgang mit dem Schutzgut Boden/Fläche und Eingriffe in den Stoffhaushalt haben den Boden / die Fläche in vielen Fällen stark geschädigt.

In der Karte erosionsgefährdeter Gebiete im Land Sachsen-Anhalt sind mäßig schutzbedürftige bis stark schutzbedürftige Zonen ausgewiesen. Dies sind schwerpunktmäßig diejenigen Flächen, die durch Wasser- oder Winderosion bereits geschädigt und weiterhin gefährdet sind.

Wasser

In der Vergangenheit wurde zunehmend in das natürliche Gleichgewicht der hydrologischen Verhältnisse eingegriffen. Wasserversorgung, Abwassereinleitung, Gewässerausbau, Entwässerung, landwirtschaftliche Produktion und Bebauung haben Belastungen und Veränderungen der Gewässer verursacht.

Luft

Schadstoffproduzenten in Bezug auf die Luftverschmutzung sind in erster Linie die Industrie, aber auch die Haushalte und der Verkehr. Diese Emittenten sind über das ganze Land verteilt, konzentrieren sich aber in städtischen Gebieten.

Lärm

Neben der Belastung der Luft mit Schadstoffen ist der Lärm, herangetragen von hochfrequentierten Verkehrswegen, für den Menschen, aber auch für die Tierwelt eine Belastung.

Arten und ihre Lebensgemeinschaften

Voraussetzung für die langfristig gesicherte Existenz des vorhandenen Artenbestandes ist das Vorhandensein ausreichend großer und vielfältiger sowie miteinander verbundener Lebensräume. Die Schaffung neuer Biotop und ihre Vernetzung ist Aufgabe der Landschaftsplanung.

Landschaftsbild

Der Schutz des Landschaftsbildes ist eines der Ziele der Landespflege, weil ein positives Landschaftserlebnis für das Wohlbefinden des Menschen in seiner Umwelt unerlässlich ist. Dem Schutz des Landschaftsbildes dient die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

2. Projektbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter

Boden

Der Boden ist als Speicher, Filter, Puffer und Lebensraum unersetzbar und besitzt gemäß § 202 BauGB Schutzwürdigkeit. Der Mutterboden ist in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Beeinträchtigungen des Naturpotentials Boden sind in folgender Weise zu erwarten:

- Zerstörung bzw. Vermischung des natürlichen Bodengefüges infolge von Abtrag, Verbringung und Zwischenlagerung
- Versiegelung und Verdichtung
- Beeinträchtigung der Filter-, Speicher- und Pufferfunktion des Bodens durch Flächenverlust infolge Überbauung
- Entzug von Boden als Standort für die Vegetation und Tierwelt

Wasser

Zum Schutzgut Wasser gehören die oberirdischen Gewässer (fließende und stehende) und das Grundwasser.

Das Schutzgut Wasser beeinflusst alle anderen Schutzgüter. Es besitzt Regularfunktion, ist Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und verbindet aquatische, amphibische und terrestrische Ökosysteme.

Zu den Beeinträchtigungen des Wassers gehören:

- erhöhter oberflächiger Abfluss des Niederschlagswassers durch Minderung von Sickerflächen wegen Überbauung der Oberfläche
- stoffliche, biologische und sonstige Veränderungen durch Abwässer, Abwärme
- Absenken des Grundwassers durch schnelleres Ableiten von Oberflächenwasser und Versiegelung

Klima, Luft, Lärm

Die atmosphärische Luft ist zum einen selbst Schutzgut, zum anderen ist sie Durchgangsmittel. Deshalb ist die Luftreinhaltung gleichzeitig Schutz des Bodens, des Wassers und aller anderen Schutzgüter.

Hauptbeeinträchtigungen können entstehen durch:

- Lärm- und Schadstoffemissionen in der Bauphase
- Erwärmung der Luft und Verringerung der relativen Luftfeuchte durch Verbrennungsprozesse und Überbauung

Arten und Lebensgemeinschaften

Der Biotop ist der Lebensraum einer Lebensgemeinschaft von Pflanzen- und Tierarten, die in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen sind.

Beeinträchtigungen können entstehen durch:

- Vernichtung oder Veränderung von Lebensräumen durch Umgestaltung der anderen Schutzgüter
- Zerstörung und Verdrängung der vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt
- Trennung von Lebensräumen und Einschränkung von Aktionsradien durch Überbauung und die Anlage landschaftlicher Barrieren wie Zäune und Straßen

Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaftsbild bezieht sich vor allem auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, also auf die ästhetischen und emotionalen Bedürfnisse der Menschen.

Es ist gefährdet durch:

- Zersiedlung bzw. Zerschneidung der Landschaft
- Beeinträchtigung charakteristischer Landschaftselemente
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Bepflanzung mit standort-untypischen Gehölzen

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das Gebiet liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Geschützte Biotope nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind im Geltungsbereich nicht verzeichnet.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete

3. Schutzgutbezogene Beurteilung des Eingriffs

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter können z.B. durch folgende Maßnahmen **minimiert** werden:

Schutzgut Boden und Fläche

Festsetzungen für flächensparendes Bauen sind die

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch Baugrenzen
- Festlegung der Grundflächenzahl
- Schutz des Bodens vor Erosion durch Baumpflanzungen und Erhaltungsgebote
- Ausweisung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Wegflächen und Stellplätze

Die Maßgaben des Bodenschutzes und das Gebot der geringstmöglichen Flächenversiegelung werden berücksichtigt.

Schutzgut Wasser

- mit der Festsetzung der überbaubaren Fläche ist ein Regenwasserrückhalt bzw. die Versickerung auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche möglich, was sich positiv auf die Grundwasserneubildung auswirkt, sofern die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens dies zulässt.
- Baumpflanzungen, Erhalt und Pflege als Bestandteil des Wasserkreislaufs der Erde

Schutzgut Klima / Luft

- Zur Minimierung einer Belastung durch zusätzliche neue Heizungsanlagen wird der Einsatz brennstoff- bzw. energiesparender Anlagen vorausgesetzt
- Positive Beeinflussung des Mikroklimas durch Erhalt von bestehenden Baum- und Strauchhecken sowie Baumreihen

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

- mit grünordnerischen Maßnahmen kann der Wert des Gebietes als Lebensraum verbessert werden
- unterschiedliche grünordnerische Maßnahmen wie Baum- und Strauchpflanzungen bieten gute Ausgangsbedingungen für die Entwicklung einer vielfältigen Flora und Fauna im bebauten Bereich

Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

- für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte, heimische Gehölzarten zu verwenden

Zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Vegetationstechnik – Schutzmaßnahmen) zu beachten. Die DIN gilt dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzbeständen, da der ökologische Wert bestehender Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.

Zur Sicherung und zum Schutz des abzutragenden Oberbodens sind die DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18300 (Erdarbeiten) zu beachten. Diese DIN-Vorschriften stellen den Schutz des Oberbodens und die Wiederverwendung bei Baumaßnahmen sicher und schließen die Zerstörung weiteren Bodens aus.

Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in das ökologische Gefüge des Raumes sollen folgende Funktionen erfüllen:

- Einbindung in das Landschaftsbild
- Strukturierung des Raumgefüges
- Bedeutung als Habitat für Vögel und Insekten
- Schaffung von Vernetzungselementen, um den Artenrückgang bewirkenden Prozessen entgegenzuwirken.

Vernetzungselemente sind Hilfen für die Wanderung von Tieren (in deren Gefolge auch der Pflanzen). Entlang solcher Ausbreitungslinien wird der Artenaustausch ermöglicht.

C. Bewertungs- und Bilanzierungsverfahren - Regelverfahren

1. Grundsätze

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes hat sich die Abwägungsregelung für Lebensräume der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verschärft. Der Vollzug wird gestärkt, indem die Länder verpflichtet werden, Regelungen zur Sicherung der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erlassen. Das Gesetz ist am 01.03.2010 in Kraft getreten.

Es bleibt beim Vorrang von Ausgleichsmaßnahmen. Soweit Ausgleichsmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht weder angemessen noch verhältnismäßig sind, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Diese müssen auch in Form von Naturalkompensation erbracht werden, d.h. Naturfunktionen müssen in gleichwertiger Weise wiederhergestellt werden.

Nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz ist in der Abwägung auch über naturschutzrechtlichen Ausgleich zu entscheiden. Deshalb erfolgen hierzu Aussagen in Form einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gemäß dem verbindlichen Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt.

2. Flächenbilanz

Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von insgesamt ca. 4,3 ha.

In der Ausgleichsermittlung sind die Flächen zu bestimmen, die in ihrer Biotopfunktion durch den Eingriff betroffen sind. Die Grundlage der Bilanzierung und Bewertung bildet die Fläche, welche als Bauland qualifiziert werden soll unter Berücksichtigung der vorhandenen Bestandssituation.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung umfasst zum großen Teil bestehende Anlagen für die Biogasproduktion, devastierte Grünflächen sowie bestehende Strauch-Baumhecken.

Flächenbilanz Bestand:

Die Fläche des Plangebietes wird zum Zeitpunkt der Planaufstellung wie folgt genutzt:

Geltungsbereich:	43.855 m²
davon	
bereits überbaute/versiegelte Flächen	10.990 m ²
nicht überbaute Fläche	21.360 m ²
Strauch-Baumhecke (AE-Maßnahme: A)	985 m ²
Strauchhecke (AE-Maßnahme: B)	790 m ²
Strauchhecke (AE-Maßnahme: B und C)	1.450 m ²
Strauchhecke	4.510 m ²
Wasserfläche	1.490 m ²
Baumreihe	395 m ²
Grünfläche, privat	1.885 m ²

Flächenbilanz Planung:

Für das Plangebiet soll folgende Nutzung erfolgen:

Geltungsbereich:	43.855 m²
davon	
überbaubare Flächen (GRZ 0,7)	22.645 m ²
nicht überbaubare Flächen	9.705 m ²
Strauch-Baumhecke (AE-Maßnahme: A)	985 m ²
Strauchhecke (AE-Maßnahme: B)	790 m ²
Strauchhecke (AE-Maßnahme: B und C)	1.450 m ²
Strauchhecke, Erhalt	4.510 m ²
Wasserfläche	1.490 m ²
Pflanzgebot	395 m ²
Grünfläche, privat	1.885 m ²

3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Bestand

Tabelle 1

Code	Biotoptyp / Nutzungstyp	Biotopwert (*)	Planwert (*)	Fläche (m ²)	Biotopwertpunkte
B	Überbaute Fläche	0		10.990	0
GSX	Devastierte Grünfläche	6		21.360	128.160
HHB	Strauch-Baumhecke (realisierte AE-Maßnahme – A)	20		985	19.700
HHA	Strauchhecke (realisierte AE-Maßnahme – B)	18		790	14.220
HHA	Strauchhecke (realisierte AE-Maßnahme – B und C)	18		1.450	26.100
HHA	Strauchhecke (M1)	18		4.510	81.180
B	Überbaute Fläche (Löschwasserteich)	0		1.490	0
HRC	Baumreihe, nicht heimisch	10		395	3.950
PYY	Sonstige Grünfläche, nicht parkartig	10		1.885	18.850
	Summe			43.855	292.160

* BWP = Biotopwertpunkte (Biotop- oder Planwert x Fläche)

Planung

Tabelle 2

Code	Biotoptyp / Nutzungstyp	Biotopwert (*)	Planwert(*)	Fläche (m ²)	Biotopwertpunkte
B	Überbaute Fläche		0	22.645	0
GSB	Scherrasen		7	9.705	67.935
HHB	Strauch-Baumhecke (realisierte AE-Maßnahme – A)	20		985	19.700
HHA	Strauchhecke (realisierte AE-Maßnahme – B)	18		790	14.220
HHA	Strauchhecke (realisierte AE-Maßnahme – B und C)	18		1.450	26.100
HHA	Strauchhecke (M 1)	18		4.510	81.180
B	Überbaute Fläche (Löschwasserteich)	0		1.490	0
HHB	Strauch-Baumhecke, heimische Arten (M 2)		16	395	6.320
PYY	Sonstige Grünfläche, nicht parkartig	10		1.885	18.850
	Summe			43.855	234.305

In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ergibt sich ein rechnerisches

⇒ **Defizit von 57.855 Biotopwertpunkten (BWP).**

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

4. Darstellung der bereits realisierten Maßnahmen zum Ausgleich

Für den Neubau der bestehenden Biogasanlage wurde im Jahr 2006 ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vollzogen.

Bestandteil der Antragsunterlagen waren auch eine Beschreibung und Bewertung des Eingriffs, die Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie ein Bestandsplan der Biotoptypen/Nutzungen und eine Pflanzplan.

Die Ausgangssituation stellte sich zum Stand des Genehmigungsantrages im Jahr 2006 wie folgt dar:

Der überplante Bereich umfasst eine Fläche von ungefähr 9200 m², die nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt dem Biototyp intensiv genutzter Acker zuzurechnen ist. Der zugehörige Biotopwert beträgt 5.

Aus den Werten für die Ausgangssituation und des zu erwartenden Zustands wurde eine Differenz von 24.200 Biotopwertpunkten.

Als Maßnahmen zum Ausgleich wurde folgendes festgelegt:

AE-Maßnahme - A

Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Grünfläche A (nördlich der Anlage) wird auf einer Fläche von 750 m² eine Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten mit einem Planwert von 16 angepflanzt.

AE-Maßnahme - B

Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Grünfläche B (westlich, östlich und südlich der Anlage) wird auf einer Fläche von 1.250 m² eine Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten mit einem Planwert von 14 angepflanzt.

AE-Maßnahme - C

Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Grünfläche C (südlich der Anlage) werden 10 Obstbäume (a=2m²) aus heimischen Arten mit einem Planwert von 11 angepflanzt.

Restfläche

Im Bereich der Biogasanlage wird auf den nicht befestigten Flächen und Wegen Rasen angesät. Dieser gehört zum Scherrasen und hat einen Planwert von 7.

Der Eingriff gemäß den Planunterlagen zum o.g. BlmSch-Verfahren konnte mit den o.g. Maßnahmen vollständig kompensiert werden. Bei einer Gegenüberstellung der erforderlichen o.g. Maßnahmen zum Ausgleich und den tatsächlich bisher getätigten Anpflanzungen ergibt sich folgende Wertigkeit:

Tabelle 3

AE-Maßnahme nach BlmSch-Verfahren	Biotopwertpunkt	Realisierte Anpflanzung	Biotopwertpunkt
A – 750 m ² mit Planwert 16	12.000	985 m ² mit Planwert 16	15.760
B – 1.250 m ² mit Planwert 14	17.500	790 m ² mit Planwert 14 1.430 m ² (1.450m ² - 20 m ² aus AE-Maßnahme C)	11.060 20.020
C – 20 m ² mit Planwert 11	220	20 m ² mit Planwert 11	220
Gesamt	29.720		47.060

Biotopwertdifferenz 47.060 BWP – 29.720 BWP = + **17.340 BWP**

Zusätzlich zu den Maßnahmen aus Tabelle 3 wurde die Hecke südlich der Biogasanlage (AE-Maßnahme - B) erheblich vergrößert. Es wurde insgesamt eine 9-reihige Hecke mit einer Gesamtbreite von ca. 29 m angelegt.

Biotop-/Nutzungstyp vor Anpflanzung	Biotopwertpunkt	Biotop-/Nutzungstyp bei Anpflanzung	Biotopwertpunkt
Ackerfläche 4.510 m ² mit Planwert 5	22.550	4.510 m ² Strauchhecke mit Planwert 14	63.140
Gesamt	22.550		63.140

Biotopwertdifferenz 63.140 BWP – 22.550 BWP = + **40.590 BWP**

Die realisierten Maßnahmen zum Ausgleich für den bisher erfolgten Eingriff aus dem BImSch-Genehmigungsverfahren haben ein Plus im Biotopwert von 17.340 Biotopwertpunkten. Die zusätzlich getätigte Strauchhecken-Anpflanzung ergibt ein Plus von 40.590 Biotopwertpunkten.

17.340 BWP + 40.590 BWP = + 57.930 BWP

➔ Mit dem Überschuss an 57.930 BWP ist das rechnerisch ermittelte Defizit von 57.855 BWP ausgeglichen.

D. Grünordnerische Festsetzungen

Die nicht überbaubaren Flächen sind als Scherrasen anzulegen und zu pflegen. (Einsatz mit Regelsaatgutmischung RSM 7.2.2 oder RSM 8 Variante 1).

Die vorhandene Strauch-Baumhecke (realisierte AE-Maßnahme: A) ist gemäß Planeintrag zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in gleicher Art sowie am gleichen Standort zu ersetzen.

Die vorhandene Strauchhecke (realisierte AE-Maßnahme: B) ist gemäß Planeintrag zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in gleicher Art sowie am gleichen Standort zu ersetzen.

Die vorhandene Strauchhecke und Baumreihe (realisierte AE-Maßnahme: B+C) ist gemäß Planeintrag zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in gleicher Art sowie am gleichen Standort zu ersetzen.

Die vorhandene Strauchhecke (M 1) ist gemäß Planeintrag zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang in gleicher Art sowie am gleichen Standort zu ersetzen.

Auf der gemäß Planeintrag ausgewiesenen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (M 2) ist eine Strauch-Baum-Hecke, aus überwiegend heimischen Arten gemäß der Artenverwendungsliste neu anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

F. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Gemeinden und Städte haben gemäß § 4c BauGB die aus der Realisierung von Bauleitplänen resultierenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, um unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig festzustellen und Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei auch die Informationen der Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB.

G. Artenverwendungsliste

Das BNatSchG schreibt vor, dass in der freien Natur kein Pflanzmaterial verwendet werden soll, welches seinen genetischen Ursprung nicht in der jeweiligen Region hat.

Entsprechend § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sind im vorliegenden Plangebiet ausschließlich gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebietes 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“ zu verwenden:

a) Große Laubbäume (Bäume I. Ordnung)

- *Acer platanoides* (Spitzahorn)
- *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn)
- *Fraxinus excelsior* (Esche)
- *Quercus petraea* (Traubeneiche)
- *Salix alba* (Silberweide)
- *Salix fragilis* (Knackweide)
- *Tilia cordata* (Winterlinde)

b) Kleine Laubbäume / Großsträucher (Bäume II. Ordnung)

- *Acer campestre* (Feldahorn)
- *Betula pendula* (Sandbirke)
- *Carpinus betulus* (Hainbuche)
- *Corylus avellana* (Hasel)
- *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere)
- *Sorbus torminalis* (Elsbeere)

c) Sträucher

- *Cornus mas* (Kornelkirsche)
- *Cornus sanguinea* (Hartriegel)
- *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen)
- *Prunus spinosa* (Schlehe)
- *Rosa arvensis* (Feldrose)
- *Rosa canina* (Hundsrose) u.a. spec.
- *Salix aurita* (Ohrweide)
- *Salix caprea* (Salweide)
- *Salix cinerea* (Grauweide)
- *Salix purpurea* (Purpurweide)
- *Viburnum opulus* (Wasserschneeball)